Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

26.5470.01

Ratsbüro
Basel, 12. Oktober 2026

Beschluss vom 12. Oktober 2026

Bericht des Ratsbüros

zur

Veröffentlichung von Personendaten auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates

sowie

zu einer Änderung der Offenlegung der Interessenbindungen

Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Publiziert am 23. Oktober 2026 auf www.grosserrat.bs.ch

Inhalt

1. Personendaten im Internet und GO-Änderung 3
1.1 Ausgangslage und Fragestellung 3
1.2 Rechtlicher Rahmen 3
1.2.1 Vorhandene gesetzliche Grundlagen 3
1.2.2 Würdigung der gesetzlichen Grundlagen 3
1.3 Erste Rücksprache mit der kantonseigenen Datenschutzbeauftragten 4
1.4 Handhabung in anderen Kantonen 4
1.5 Beurteilung und Ergänzung des § 2 GO 5
1.6 Vorabkonsultation gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a IDG 7
2. Offenlegung der Interessenbindungen 8
2.1 Ausgangslage 8
2.2 Änderungsvorschläge zum § 15 AB 8
3. Antrag 9

1. Personendaten im Internet und GO-Änderung

1.1 Ausgangslage und Fragestellung

Im Januar 2026 ersuchte eine ehemalige Ersatzrichterin um umgehende Löschung sämtlicher ihre Person betreffenden Einträge auf der Internetseite des Grossen Rates grosserrat.bs.ch. Im Fokus stand dabei das Geschäft um ihren vor mehr als 10 Jahren erfolgten Rücktritt als Ersatzrichterin. Dabei verwies sie auf das Dokument betreffend Überweisung des Geschäfts an die Wahlvorbereitungskommission, auf den Grossratsbeschluss sowie auf den Bericht der Wahlvorbereitungskommission. Die Dokumente stehen allesamt im Zusammenhang mit dem Rücktritt respektive der Ersatzwahl der oberwähnten ehemaligen Richterin.

Diese Ausgangslage hat generell die Frage aufgeworfen, in welchem Ausmass und für wie lange Personendaten von in öffentliche Ämter gewählten Personen auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates zu publizieren sind.

Für die Veröffentlichung im (digitalen) Kantonsblatt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz), SG 151.200, und der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsverordnung), SG 151.210.

1.2 Rechtlicher Rahmen

1.2.1 Vorhandene gesetzliche Grundlagen

Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personendaten auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates stehen, sind in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, (KV-BS), SG 111.100, im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), SG 152.100, in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB), SG 152.110, und im Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260, enthalten.

Den einschlägigen Bestimmungen lässt sich entnehmen, dass die kantonalen Behörden die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren (§ 75 Abs. 1 KV-BS); die Verhandlungen des Grossen Rates sind demnach öffentlich (§ 96 Abs. 1 KV-BS, § 2 Abs. 1 GO) und der Grosse Rat kann elektronische Live-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen oder von Teilen davon zulassen (§ 2 Abs. 3 GO). Die Einladung zur Session zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis sind den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 6 Abs. 1 AB). Dabei enthält das Geschäftsverzeichnis unter anderem die bei Kommissionen liegenden Geschäfte (§ 7 Abs. 1 lit. c AB). Des Weiteren wird über die Anträge und Beschlüsse des Rates sowie die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen des Regierungsrates ein Protokoll geführt (§ 4 Abs. 1 GO); das Protokoll ist der Öffentlichkeit zugänglich (§ 4 Abs. 3 GO) und das Beschlussprotokoll hat unter anderem sämtliche Gegenstände der Verhandlung zu enthalten (§ 8 Abs. 3 lit. a AB), wobei die Verhandlungen aufgezeichnet werden (§ 9 Abs. 1 AB). Über die Verhandlungen wird ein Wortprotokoll erstellt (§ 9 Abs. 3 AB).

1.2.2 Würdigung der gesetzlichen Grundlagen

Mit den Bestimmungen (Ziff. 1.2.1 hiervor), welche die Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Dokumente des Grossen Rates vorsehen, sind Angelegenheiten von allgemeinem Interesse

normiert, über welche der Grosse Rat die Öffentlichkeit zu informieren hat (§ 20 Abs. 1 und 2 IDG). Zwar fehlt eine gesetzliche Grundlage, welche die explizite Veröffentlichung der Verhandlungen und Dokumente auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates vorsieht. Dennoch ist das Ratsbüro der Ansicht, dass die Veröffentlichung auf der ratseigenen öffentlich zugänglichen Homepage vor dem Hintergrund des Zeitalters der Digitalisierung dem Begriff «öffentlich» respektive «Öffentlichkeit» auch ohne explizite Nennung inhärent ist. Heute ist es Standard, die Ratsdebatten in Bild und Ton zu übertragen sowie öffentliche Dokumente elektronisch aufzubereiten und in der Geschäftssuchmaschine zur Verfügung zu stellen (dazu und zum Begriff der Öffentlichkeit in der multimedialen Gesellschaft siehe VON WYSS MORITZ, Kommentar zu Art. 158 BV S. 3902, in: Ehrenzeller Bernhard et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023).

Zur Frage, wie lange Verhandlungen und Dokumente mit Personendaten öffentlich (auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates) zugänglich zu sein brauchen, äussert sich das Datenschutzgesetz dahingehend, dass das Bearbeiten von Personendaten nach Treu und Glauben zu erfolgen und verhältnismässig zu sein hat (§ 9 Abs. 3 IDG). Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (§ 9 Abs. 4 IDG).[1] Aus den vorerwähnten Bestimmungen lässt sich keine starre Regel zur Dauer der öffentlichen Zugänglichkeit auf der ratseigenen Homepage entnehmen. Der Parlamentsdienst hat im Auftrag des Ratsbüros mit der kantonseigenen Datenschutzbeauftragten vorgängig der eigentlichen Vorabkonsultation eine erste Rücksprache gehalten und die Handhabung in anderen Kantonen ermittelt.

1.3 Erste Rücksprache mit der kantonseigenen Datenschutzbeauftragten

In einem ersten Austausch mit der Datenschutzbeauftragten verdeutlichte sich das Spannungsverhältnis zwischen dem Öffentlichkeitsprinzip respektive der Veröffentlichungspflicht des Grossen Rates einerseits und dem Recht der gewählten Person, wieder in die «Privatheit abtauchen zu dürfen» andererseits. In einer Abwägung gilt es deshalb zu berücksichtigen, dass eine gewählte Person während ihres Tätigkeitszeitraums zwar eine sog. relativ öffentliche Person ist, dass sich dieser Status nach Beendigung der Tätigkeit, also mit Zeitablauf, allenfalls wieder etwas verliert.

1.4 Handhabung in anderen Kantonen

In den anderen Kantonen der Schweiz ist für die Bearbeitung von Personendaten – wie in Basel-Stadt – das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz anwendbar. Soweit ersichtlich, existieren darüber hinaus etwa in den *Kantonen St. Gallen, Jura, Neuenburg* und *Aargau* keine spezifischen Vorschriften zu Publikationen auf der Homepage des Parlaments. Demgegenüber kennen etwa die *Kantone Zürich, Bern, Fribourg* und *Solothurn* spezifische Bestimmungen zur Publikation von Personendaten auf der Internetseite.

Im Kanton Zürich statuiert § 7 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG), LS 171.1, die Öffentlichkeit der Sitzungen des Kantonsrats. In Abs. 2 ist dabei aufgeführt, dass die dem Kantonsrat von seinen Organen unterbreiteten Anträge und Berichte, die Erlasse und die Kantonsratsbeschlüsse veröffentlicht werden. Das Kantonsratsreglement (KRR), LS 171.11, hält in § 6 Abs. 2 präzisierend fest, dass der Kantonsrat und seine Organe die Öffentlichkeit mittels Medienkonferenzen sowie Mitteilungen informieren und die Kantonsratsdebatten in Bild und Ton übertragen. Sie nutzen dafür die digitalen Plattformen des Kantonsrates.

Im Kanton Bern sieht Art. 15b des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG) BSG 107.1 vor, dass Behörden Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet,

[1] Beim Veröffentlichen handelt es sich um Bearbeiten von Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 5 und 6 IDG.

bekanntgeben dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a (= informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen), erforderlich ist (Abs. 1). Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen (Abs. 2). Die Verordnung über die Information und die Medienförderung (IMV), BSG 107.111, hält präzisierend fest, dass die für die Information zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Publikation festlegt, wann die Personendaten zu entfernen sind (Art. 3 Abs. 1 IMV). Dabei können die Fristen bis zur Entfernung gemäss vorerwähntem Absatz durch Weisung schematisch festgelegt werden und sich nach Publikationskategorien richten.

Im *Kanton Fribourg* ist in Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG), SGF 17.5, statuiert, dass Personendaten, die in einer Information an die Öffentlichkeit enthalten sind, im Internet oder mit Hilfe eines anderen automatisierten Informations- und Kommunikationsdienstes verbreitet werden; sie müssen daraus entfernt werden, wenn sie ihre Aktualität verloren haben und ein besonderes Interesse der betroffenen Personen an ihrer Löschung besteht. In Art. 12 InfoG sind dabei Vermutungen aufgestellt, gemäss welchen das Interesse der Öffentlichkeit an der Information das private Interesse an der Löschung der Personendaten überwiegt (dazu Abs. 1, siehe aber auch Abs. 2). Die Vermutungen fallen dahin, wenn sensible Daten im Sinne des Gesetzes über den Datenschutz (DSchG), SGF 17.1, oder ein anderes besonderes Interesse der betroffenen Person berührt sind (Art. 12 Abs. 3 InfoG).

Im *Kanton Solothurn* sind diverse Aspekte der Öffentlichkeit geregelt. So umschreibt etwa §3^{quater} des Kantonsratsgesetzes, BGS 121.1, die Verwendung eines digitalen Systems zur Verbreitung von Informationen und Dokumenten. § 3^{septies} Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes statuiert den Grundsatz, wonach alle gemäss diesem Gesetz und den zugehörigen Ausführungsvorschriften als öffentlich geltende Daten des Kantonsrats grundsätzlich uneingeschränkt über das Ratsinformationssystem abrufbar sind, wobei das Präsidium des Kantonsrats zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen den Zugriff auf einzelne Daten jederzeit einschränken oder eine Löschung anordnen kann (§ 3^{septies} Abs. 3 Kantonsratsgesetz). Darüber hinaus sind Interessenbindungen und Kontaktangaben von Ratsmitgliedern bei Austritt aus dem Kantonsrat aus dem Ratsinformationssystem zu löschen (3^{septies} Abs. 4 Kantonsratsgesetz). Zu den öffentlich geltenden Daten zählen dabei gemäss § 3^{quinquies} Abs. 1 Kantonsratsgesetz unter anderem die im Ratsplenum zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten (lit. b); Aufzeichnungen von öffentlichen Beratungen und Beschlussfassungen des Ratsplenums (lit. c); die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder im Ratsplenum (lit. d).

1.5 Beurteilung und Ergänzung des § 2 GO

Obige Erwägungen machen deutlich, dass keine einheitliche Lösung existiert und eine sorgfältige Abwägung zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Persönlichkeitsschutz stattzufinden hat. Gemäss § 96 Abs. 1 KV-BS (und § 2 Abs. 1 der basel-städtischen GO) sind die Verhandlungen des Grossen Rates öffentlich. Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz ist ein grundlegendes Kennzeichen eines Parlaments und der demokratischen Mitwirkung. Damit wird Transparenz über die Entscheidfindung, die vorgebrachten Argumente und die vertretenen Interessen hergestellt. Im Sinne dieses verfassungsrechtlichen Gebots wird im Rat ein Protokoll geführt und werden vom Grossen Rat zugewiesene Geschäfte, die dem Grossen Rat von seinen Organen unterbreiteten Anträge und Berichte, verfahrensleitende Entscheide, die Grossratsbeschlüsse und Abstimmungsergebnisse veröffentlicht (Vgl. zum Ganzen: Urteil VB.2024.00685 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 25. März 2025 E. 3.4).

Im Sinne des Prinzips der verhältnismässigen Datenbearbeitung hat der Grosse Rat bereits vorgängig seine Veröffentlichungspraxis analysiert und dahingehend angepasst, dass nur Daten veröffentlicht werden, die zwecks Aufgabenerfüllung notwendig sind. So werden etwa bei

Rücktrittsschreiben von Richterinnen und Richtern, die ein Geschäft zuhanden der Wahlvorbereitungskommission begründen, die Wohnadresse, E-Mail und Telefonnummer entfernt, bevor die Rücktritte auf der ratseigenen Homepage hochgeladen werden. Dieselbe Vorabkontrolle findet auch bei Rücktritten von Grossratsmitgliedern statt. Bei den öffentlich zugänglichen Protokollen werden zudem nur noch Vor- und Nachname – und nicht wie früher Wohnort und Jahrgang – festgehalten. Des Weiteren sind bei den auf der ratseigenen Homepage hochgeladenen Bebauungsplänen die Einsprechenden nicht mehr aufgeführt. Ihre konkreten Daten (wie genauer Wohnort, Adresse, Telefonnummer usw.) werden nur noch der Kommission bekannt gegeben. Insgesamt ist der Grosse Rat respektive sind seine Kommissionen bei der Berichterstattung auf die «sparsame» Wiedergabe von Daten, also auf die verhältnismässige Datenbearbeitung, sensibilisiert.

Das verfassungsrechtliche Transparenzgebot und als Unterkategorie die bleibende Nachvollziehbarkeit von Geschäftsgängen des Grossen Rates auch mehrere Jahre nach Ausscheiden einer Privatperson aus dem öffentlichen Amt gewichtet das Ratsbüro unter Berücksichtigung seiner oben dargelegten Praxisanpassung höher als den Anspruch der Privatperson, sämtliche Daten über diese im Internet gelöscht zu haben. Obschon das Ratsbüro der Meinung ist, dass im heutigen Zeitalter mit «Öffentlichkeit» das Veröffentlichen auf digitalen Plattformen mitenthalten ist (Ziff. 1.2.2 hiervor), spricht es sich im Sinne des Bestimmtheitsgebots und somit der Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung dafür aus, in § 2 GO die nachfolgende explizite Regelung zur Veröffentlichung von Verhandlungen und weiteren Dokumenten auf der ratseigenen Homepage aufzunehmen.

Bestehend	**Geändert**
§ 2 Öffentlichkeit [1] Der Grosse Rat tagt öffentlich. [2] …*	
	[2bis] Die vom Grossen Rat zugewiesenen Geschäfte, die dem Grossen Rat von seinen Organen unterbreiteten Anträge und Berichte, verfahrensleitende Entscheide, Grossratsbeschlüsse, Protokolle und Abstimmungsergebnisse werden auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates veröffentlicht.
[3] Der Grosse Rat kann elektronische Live-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen oder von Teilen davon zulassen.	[3] Der Grosse Rat lässt elektronische Live-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen oder von Teilen davon zu und stellt diese zwecks Nachverfolgbarkeit in Bild, Ton und Schrift auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

Bestehend	Geändert
	[4] Der Grosse Rat schränkt die Öffentlichkeit und Veröffentlichung der Sitzungen und der weiteren Dokumente ein oder schliesst sie ganz aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.

1.6 Vorabkonsultation gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a IDG

Das Ratsbüro legte die neuen Bestimmungen des Rechtsetzungsprojekts der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vor (§ 13 Abs. 1 lit. a IDG) und erhielt daraufhin eine Stellungnahme mit Empfehlungen zugestellt. Das Ratsbüro äusserte sich im Anschluss zur Umsetzung der angenommenen und zu den Gründen der verworfenen Empfehlungen.

So wurde etwa die Empfehlung zum Verzicht auf Veröffentlichung bestimmter Angaben von Grossratsmitgliedern und Dritten angenommen. Was die Angabe des vollständigen Geburtsdatums anbelangt, publiziert der Grosser Rat künftig nur noch das Geburtsjahr. Allfällige Personendaten wie Wohnadresse oder Telefonnummern werden freiwillig angegeben. Das Formular, mit welchem zu Beginn der Legislatur die Informationen abgefragt werden, wird allerdings mit einem noch deutlicheren Hinweis betreffend freiwillige Angaben versehen. Auch Angaben über Drittpersonen werden nur insoweit publiziert, als sie zwecks Aufgabenerfüllung notwendig sind (siehe hiervor Ziff. 1.5, 2. Absatz, zur angepassten Veröffentlichungspraxis).

Die darüber hinausgehende Empfehlung zur konkreten Regelung auf Gesetzesstufe betreffend Personendaten der Grossratsmitglieder, die erhoben und im Internet veröffentlicht werden, lehnte das Ratsbüro ab. Die Publikation von Vornamen, Nachnamen, Jahrgang und einer frei zu wählenden Kontaktangabe (wie bspw. E-Mail-Adresse) der Mitglieder des Grossen Rates erfolgt gestützt auf § 20 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 lit. a IDG. Eine zusätzliche gesetzliche Grundlage vor dem Hintergrund der sparsamen Pflichtangaben erachtet das Ratsbüro nicht für notwendig, zumal die Grossratsmitglieder mit dem Abfrageformular explizit ihre Einwilligung zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Grossen Rates erteilen (§ 21 Abs. 1 lit. c IDG). Abgelehnt wurde in diesem Kontext auch die Empfehlung, wonach Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit in Bezug auf die Veröffentlichung von Personendaten über Dritte in der GO und in den AB konkretisiert werden sollen. Nach Ansicht des Ratsbüros ermöglicht die offene Formulierung in § 9 Abs. 3 und 4 IDG zur Verhältnismässig- und Datensparsamkeit erst die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Persönlichkeitsschutz. Zudem wird die Verhältnismässigkeit mit Bestimmungen zur Zweckbindung weiter konkretisiert. Des Weiteren ist im neuen § 2 Abs. 4 GO im Sinne der Verhältnismässigkeit geregelt, dass überwiegende öffentliche oder private Interessen der Öffentlichkeit von Sitzungen und Dokumenten (oder Teilen davon) vorgehen.

Die Annahme und Ablehnung von Empfehlungen nahm die Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis. Uneinigkeit bestand bis zuletzt über die Tragweite von § 16 Abs. 2 IDG, wonach für Informationsbestände, die Personendaten enthalten, Fristen für die Vernichtung bzw. die Überprüfung, ob die Daten zur Aufgabeerfüllung noch erforderlich sind, festzulegen sind. Die Datenschutzbeauftragte stellt sich auf den Standpunkt, dass die *Vorkehrungen* zur Umsetzung [Einhaltung der Frist] wenigstens im Verordnungsrecht umschrieben werden müssten und verweist in diesem Zusammenhang auf S. 32 des Ratschlags vom 29. September 2021.[2] Das Ratsbüro stellt sich auf den Standpunkt, dass eine derartige Bestimmung auf Verordnungsstufe nicht erforderlich ist. Im vorerwähnten Ratschlag wird auf S. 31-32 dargelegt, dass gestützt auf

[2] Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zu einer Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) und weiterer Gesetze (Anpassung an die europäischen Datenschutzreformen und weitere Anpassungen), Geschäftsnummer 21.1239.01.

internationale Vorgaben neu verlangt werde, «dass für die Vernichtung von Personendaten, bzw. für eine regelmässige Überprüfung, ob Personendaten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, Fristen vorzusehen sind und dass durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen ist, dass diese Fristen eingehalten werden.» Diese internationale Vorgabe lässt sich aber nur Art. 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 entnehmen, die wiederum für den Datenaustausch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gilt und nicht für die hier relevante Parlamentstätigkeit. Art. 5 Ziff. 4 lit. e der (modernisierten) Europarats-Konvention 108+ selbst enthält, anders als im Ratschlag mit der Fussnote Nr. 56 angezeigt, keine solche Vorgabe.[3] Entsprechend kann eine Pflicht zur Verankerung der Vorkehrungen auf Verordnungsstufe nicht dort erblickt werden, wo gar keine solche Pflicht besteht. Des Weiteren ergibt sich diese Pflicht nicht aus dem in erster Linie massgebenden Wortlaut von § 16 Abs. 2 IDG.

Das Ratsbüro wird zukünftig einmal pro Legislatur pauschal über die bestehende Datenschutz-Praxis im Sinne einer Überprüfungsfrist befinden. Überprüfungen sind aber auch immer wieder im Rahmen des neuen § 2 Abs. 4 GO (der die bestehende Praxis positivrechtlich verankert) vorzunehmen,

2. Offenlegung der Interessenbindungen

2.1 Ausgangslage

Aktuell werden basierend auf § 15 AB jährlich die Interessenbindungen in einem aufwändigen Verfahren bei den Mitgliedern des Grossen Rates abgefragt und im Kantonsblatt publiziert. Das Ratsbüro ist der Meinung, dass diese Publikationsform nicht mehr zielführend ist, sondern dass die Mitglieder des Grossen Rates verpflichtet werden sollen, Änderungen in ihren Interessenbindungen kontinuierlich zu melden, damit diese umgehend auf der digitalen Plattform des Grossen Rates publiziert werden können.
Die aktuelle gesetzliche Grundlage ist zudem sehr schwerfällig formuliert und nicht ganz klar. Entsprechend schlägt das Ratsbüro vor, bei § 15 AB eine Formulierung zu wählen, welche Folgendes beinhaltet:

- Die Verpflichtung für Mitglieder des Grossen Rates, die Interessenbindungen kontinuierlich zu melden
- Die Definition zu den Interessenbindungen
- Die Veröffentlichung auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates als einzigen Veröffentlichungsort

2.2 Änderungsvorschläge zum § 15 AB

[3] Siehe Übereinkommen: SEV 223 – Automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Änderungsprotokoll), 10.X.2018, S. 4, Art. 7, der den Art. 5 anpasst: https://rm.coe.int/168098b1be.

Bestehend	**geändert**
§ 15 Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang	Offenlegung der Interessenbindungen
[1] Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:	[1] ~~Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über~~1 Die Mitglieder des Grossen Rates legen die folgenden Interessensbindungen offen:
a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;	a) ~~seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche~~Berufliche Tätigkeiten, Arbeitgeber und Branche;
b) die Organstellung in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;	b) ~~die Organstellung~~ Tätigkeiten in ~~in~~ Führungs- und ~~ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts~~ Aufsichtsgremien;
c) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.	c) ~~Mitgliedschaft~~Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen ~~der Eidgenossenschaft, von Kantonen~~des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.
[2] Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.	[2] Änderungen der Interessenbindungen sind ~~zu Beginn jedes Amtsjahres~~ laufend bekannt zu geben.~~–~~
[3] Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. Über Anstände entscheidet es endgültig.	[3] *Aufgehoben.*
[4] Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Ratsbüros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.	[4] ~~Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die~~ Die Interessenbindungen ~~aufgrund der Angaben~~ werden auf der ~~Ratsmitglieder und der Weisungen~~ digitalen Plattform des ~~Ratsbüros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert~~Grossen Rates veröffentlicht.

3. Antrag

Das Ratsbüro beantragt einstimmig aufgrund der Erwägungen in den Kapiteln eins und zwei sowie deren Unterkapiteln den beiliegenden Grossratsbeschluss zu genehmigen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 12. Oktober 2026 einstimmig verabschiedet und Johannes Barth zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Die Präsidentin:

Gianna Hablützel-Bürki

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 26.5470.01 vom 12. Oktober 2026,

beschliesst:

I.
Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 [4)] (Stand 1. November 2025) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2bis (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

2bis Die vom Grossen Rat zugewiesenen Geschäfte, die dem Grossen Rat von seinen Organen unterbreiteten Anträge und Berichte, verfahrensleitende Entscheide, Grossratsbeschlüsse, Protokolle und Abstimmungsergebnisse werden auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates veröffentlicht.
3 Der Grosse Rat lässt elektronische Live-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen oder von Teilen davon zu und stellt diese zwecks Nachverfolgbarkeit in Bild, Ton und Schrift auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates für die Öffentlichkeit zur Verfügung.
4 Der Grosse Rat schränkt die Öffentlichkeit und Veröffentlichung der Sitzungen und der weiteren Dokumente ein oder schliesst sie ganz aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Grossen Rates
Die Grossratspräsidentin: Gianna Hablützel-Bürki
Der I. Sekretär: Beat Flury

4) SG 152.100

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 26.5470.01 vom 12. Oktober 2026,

beschliesst:

I.
Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 [5)] (Stand 18. Dezember 2025) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)
Offenlegung der Interessenbindungen (Überschrift geändert)

[1] Die Mitglieder des Grossen Rates legen die folgenden Interessensbindungen offen:

a) **(geändert)** Berufliche Tätigkeiten, Arbeitgeber und Branche;
b) **(geändert)** Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien;
c) **(geändert)** Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

[2] Änderungen der Interessenbindungen sind laufend bekannt zu geben.

[3] *Aufgehoben.*

[4] Die Interessenbindungen werden auf der digitalen Plattform des Grossen Rates veröffentlicht.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Gianna Hablützel-Bürki
Der I. Sekretär: Beat Flury

5) SG 152.110